

henden Vorschriften ein¹⁵²⁴. Im Anlassfall stand das Rangverhältnis zwischen dem ERHÜ und dem (alten) RHG¹⁵²⁵ in Frage.

c) StGH 1994/26

In StGH 1994/26 hat der Staatsgerichtshof „offen gelassen ..., ob dem ERHÜ Übergesetzesrang zukomme“ und ob dieses „allenfalls auch dem später erlassenen RGH vorginge“¹⁵²⁶. Insofern sei die Entscheidung in StGH 1993/18 und 1993/19 „zu präzisieren, deren Erwägungen den unzutreffenden Eindruck erwecken, dass das ERHÜ oder gar sämtliche völkerrechtlichen Verträge auf Verfassungsstufe stünden“¹⁵²⁷.

d) StGH 1995/21

In StGH 1995/21 hat der Staatsgerichtshof erklärt, der EMRK komme in Liechtenstein „faktisch Verfassungsrang“ zu, nachdem ihre Verletzung gemäss Art. 23 Bst. b¹⁵²⁸ StGHG „gleich der Verletzung eines Grundrechts der LV mit Verfassungsbeschwerde gerügt werden (kann)“¹⁵²⁹. In der Lehre werde der EMRK „teilweise auch Überverfassungsrang zugestanden“¹⁵³⁰; diese Frage könne im Anlassfall jedoch offen bleiben. „Denn jedenfalls geht die EMRK früheren sowie in der Normenhierarchie niederrangigen Staatsverträgen vor. Abgesehen von der zeitlichen Derogationswirkung der EMRK gegenüber dem Auslieferungsvertrag mit den USA besteht auch kein Zweifel, dass der Auslieferungsvertrag eine im Vergleich zur EMRK untergeordnete Normstufe aufweist“¹⁵³¹.

1524 StGH 1993/18 und 1993/19, LES 2/1994 S. 58.

1525 (Aufgehobenes) Gesetz vom 11. November 1992 über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz).

1526 StGH 1994/16, LES 4/1996 S. 200.

1527 StGH 1994/16, LES 4/1996 S. 200.

1528 und nicht Art. 23 Bst. a StGHG, wie es in StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28 heisst.

1529 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28. Ständige Rechtsprechung (mit gleicher Begründung), so zuletzt in StGH 2000/27, n. publ., Pkt. 2.1 der Entscheidungsgründe, S. 10f des Entscheidungstextes, sowie in StGH 2001/2, n. publ., Pkt. 3.1 der Entscheidungsgründe, S. 21 des Entscheidungstextes.

1530 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28.

1531 StGH 1995/21, LES 1/1997 S. 28: „Die EMRK ist deshalb im gegenständlichen Fall im innerstaatlichen Bereich unabhängig von allfälligen anderslautenden Regelungen im Auslieferungsvertrag strikt einzuhalten“. Der Anlassfall betraf das Verhältnis zwischen der EMRK und dem Auslieferungs-Vertrag vom 22. Mai 1936 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika, LGBl. 1937 Nr. 11; LR 053.913.11.